

STATUTEN des Vereines "INSTITUT FÜR ÖSTERREICHISCHE MUSIKDOKUMENTATION"

§ 1

Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "INSTITUT FÜR ÖSTERREICHISCHE MUSIKDOKUMENTATION" und hat seinen Sitz in Wien.

Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet Österreich sowie auch auf das Ausland.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird nur die weibliche Form verwendet.

§ 2

Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Erfassung, Verlebendigung und Aktivierung österreichischer Musikbestände. Dazu dienen vor allem die Durchführung von musikwissenschaftlichen Forschungs- und Lehrvorhaben (wie z.B. Konzerte, Vorträge, Seminare und wissenschaftliche Kongresse) und die damit verbundenen Dokumentationen und Publikationen.

Weiters kann das Institut sonstige wissenschaftliche Tätigkeiten ausüben und Ausstellungen bzw. künstlerisch-musikalische Veranstaltungen in Zusammenhang mit den eigenen Forschungs- und Lehrvorhaben durchführen.

§ 3

Mittel und Art ihrer Aufbringung

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch Subventionen, Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen aller Art auf freiwilliger Basis.

§ 4

Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- a) Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

zu a) Mitglieder sind solche physische Personen, die durch faktische Tätigkeit mitwirken, die Vereinszwecke zu verwirklichen.

zu b) Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke in besonderer Weise verdient gemacht haben, können über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Beginn der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) freiwilliger Austritt
- c) Ausschluss

zu b) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich, spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum Ende des nächsten Vereinsjahres rechtswirksam.

zu c) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand vorläufig und durch die Generalversammlung endgültig.

- aa) wegen grober Verletzung der Vereinspflichten,
- bb) wenn sich ein Mitglied ein Verhalten zuschulden kommen lässt, das geeignet ist, Mitglieder oder den Verein moralisch oder materiell zu schädigen,
- cc) wenn sich ein Mitglied den Bestimmungen über das Schiedsgericht oder dessen Schiedsspruch nicht fügt.

Der erfolgte vorläufige oder endgültige Ausschluss sowie das Erlöschen der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich unter Anführung der wesentlichen Gründe bekanntzugeben.

Die Generalversammlung kann aus den vorgeschilderten Gründen über Antrag des Vorstandes auch die Ehrenmitgliedschaft aberkennen.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben bei eigenen Veranstaltungen des Vereines das Recht auf einen reservierten Sitzplatz.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den Mitgliedern zu.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften zur Erreichung der Ziele des Vereines beizutragen. Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alle internen Angelegenheiten des Vereines als vertraulich anzusehen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines abträglich sein könnte.

§ 9

Organe des Vereines

- a) die Generalversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) der Beirat
- d) die Rechnungsprüferinnen
- e) das Schiedsgericht

§ 10

Generalversammlung

Der Generalversammlung ist vorbehalten

- a) die Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung des Jahres- und des Rechnungsberichtes,
- b) die Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüferinnen,
- c) die Wahl der Schiedsgerichtsobfrau und ihrer Stellvertreterin,
- d) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder; selbständige Anträge der Letzteren müssen spätestens sechs Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand übergeben werden,
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) die Beschlussfassung über Statutenänderungen (diese kann nur mit Zweidrittelmehrheit erfolgen),
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Bestimmung der Verwendung des Vereinsvermögens, die Auflösung des Vereines kann nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Die Generalversammlung ist alljährlich spätestens im Dezember abzuhalten und unter genauer Angabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vorher schriftlich einzuberufen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich mit Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.

Die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung ist unter Ausschluss aller weiteren Punkte auf den Grund der Einberufung zu beschränken.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit Ausnahme des Beschlusses über die Vereinsauflösung und der Satzungsänderung stimmenmehrheitlich gefasst. Über Antrag von mindestens 25% der erschienenen Mitglieder erfolgt die Abstimmung geheim.

Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung und der außerordentlichen Generalversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Sollte in einer einberufenen Generalversammlung eine geringere Anzahl von Mitgliedern erscheinen, so ist, und zwar ohne bestimmte Einberufungsfrist, die Tagesordnung einer zweiten Generalversammlung vorbehalten, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist; dies ist in der Ausschreibung ausdrücklich festzuhalten. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn eine Generalversammlung vor Erledigung der Tagesordnung beschlussunfähig wird. Die zweite Generalversammlung kann zusammen mit der ersten Generalversammlung ausgeschrieben werden.

Auf Antrag eines Mitglieds des Vorstandes kann die Generalversammlung schriftliche Beschlüsse auch im Umlaufweg fassen. Zeitgleich mit der jeweiligen Beschlussfassung wird über das Verfahren des Umlaufwegs abgestimmt. Wenn diesem mindestens 25% der Mitglieder widersprechen, ist eine

physische oder virtuelle Versammlung einzuberufen. Die Verschweigefrist sowohl für die konkrete Beschlussfassung als auch für die Abstimmung über das Verfahren hat mindestens 5 Tage zu betragen.

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern und zwar der Institutsleiterin, der Vorsitzenden des Vorstandes, der Vorsitzenden-Stellvertreterin, der Schriftführerin, Kassierin, Kassierin-Stellvertreterin und eventuell bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat das Recht bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes an seine Stelle ein wählbares Mitglied zu kooptieren. Die Funktionsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist wiederholt, auch für unmittelbar anschließende Amtsperioden, zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder geladen und mindestens drei erschienen sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende des Vorstandes.

Der Vorstand wird von der Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von einer Vorsitzenden-Stellvertreterin des Vorstandes schriftlich und mündlich vertreten. Über begründetes Verlangen von zwei Mitgliedern muss der Vorstand binnen acht Tagen einberufen werden. Über die Beratungen und Beschlussfassungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufweg fassen. Es gelten die Formvorschriften aus § 10 sinngemäß.

§ 12

Wirkungskreis des Vorstandes

Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Vereines, es obliegt ihm

- a) die Führung der Vereinsagenden,
- b) Genehmigung des von der Institutsleiterin vorgelegten Arbeitsprogrammes und Aufwandplanes,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens, Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses,
- d) die Einberufung der Generalversammlung und der außerordentlichen Generalversammlung,
- e) die Vorbereitung der Anträge, über die die Generalversammlung zu beschließen hat,
- f) die Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse,
- g) Bestellung der vom Vorstand zu nominierenden Mitglieder des Beirates,
- h) Bestellung einer Institutsleiterin, mit der zur Gewährleistung der Kontinuität jeweils eine 5-jährige Bindung angestrebt werden soll,
- i) Aufnahme, Kündigung und Entlassung der Dienstnehmerinnen des Vereines,
- j) Die Aufnahme und der vorläufige Ausschluss von Mitgliedern.

Die Maßnahmen nach i) und j) haben jeweils in Einvernehmen mit der Institutsleiterin zu erfolgen.

§ 13

Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

Die Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall die Vorsitzenden-Stellvertreterin des Vorstandes, haben den Verein nach außen und innen zu vertreten. Den Verein verpflichtende Urkunden und Verträge müssen von der Institutsleiterin sowie der Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall der Vorsitzenden-Stellvertreterin des Vorstandes unterzeichnet werden.

Der Schriftführerin obliegt die Führung des Protokolls sowohl bei Sitzungen des Vorstandes als auch bei der Generalversammlung. Den Kassierinnen obliegt die Geldgebarung des Vereines nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes.

§ 14

Der Beirat

- 1) Ein Beirat kann vom Vorstand auf Antrag der Mehrheit der Vorstandsmitglieder, unter denen die Vorsitzende sein muss, errichtet werden.
- 2) Der Beirat ist ein fallweise vom Vorstand einzuberufendes beratendes Organ mit der Aufgabe bei der Festlegung des Arbeitsprogrammes, der Aufbringung der erforderlichen Mittel und deren Verteilung sowie bei der Kontrolle der Verwirklichung des Arbeitsplanes mitzuwirken.
- 3) Zur Teilnahme an den Sitzungen des Beirates sind die Vorsitzende des Vorstandes, deren Stellvertreterin sowie die Schriftführerin des Vereines, der die Schriftführung obliegt und die Institutsleiterin berechtigt, über die Ergebnisse der Beratungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches insbesondere die vom Beirat gegebenen Empfehlungen zu enthalten hat.
- 4) Die Empfehlungen des Beirates sind dem Vorstand durch die Vorsitzende oder ein Mitglied des Beirates, ersatzweise durch ein Vorstandsmitglied des Vereines, das an der Beiratssitzung teilgenommen hat, bekanntzugeben.

§ 15

Rechnungsprüferinnen

Den Rechnungsprüferinnen obliegt es, die Geldgebarung des Vereines zu überprüfen und der Generalversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 16

Das Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis hat die Beschwerdeführerin ihr Begehren dem Vorstand schriftlich vorzulegen und gleichzeitig ein Mitglied des Vereines als Schiedsfrau zu bezeichnen. Die Beschwerdegegnerin hat binnen acht Tagen nach der ihr vom Vorstand zugegangenen Verständigung, ebenfalls ein Mitglied des Vereines als Schiedsfrau namhaft zu machen. Wenn sie keine Schiedsfrau namhaft macht, oder die Genannte in der Frist von acht Tagen ihr Amt nicht annimmt, oder in der genannten Frist nicht antritt, wird eine Schiedsfrau vom Vorstand bestellt. Ist der Vorstand Partei, hat er zunächst seine Schiedsfrau nicht aus den Reihen des Vorstandes zu wählen. Die Vorsitzende des Vorstandes ist von der Ernennung zur Schiedsfrau, zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes oder deren Stellvertreterin ausgeschlossen.

Die von der Generalversammlung gewählte Schiedsgerichtsobfrau oder im Verhinderungsfalle deren Stellvertreterin hat binnen acht Tagen nach Verständigung durch den Vorstand, jedoch längstens vier Wochen nach Vorbringung der Beschwerde, das Schiedsgericht einzuberufen.

Das Schiedsgericht entscheidet nach Vernehmung beider Streitparteien und Durchführung der erforderlichen Erhebungen in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit, ohne an bestimmte Normen, ausgenommen der Vereinsstatuten, gebunden zu sein. Für die Mitglieder des Schiedsgerichtes besteht Anwesenheits- und Stimmpflicht. Über die Verhandlung des Schiedsgerichtes und den Schiedsspruch ist ein schriftliches Protokoll zu führen, welches nach Erledigung des Schiedsfalles von der Schriftführerin des Vorstandes in Verwahrung genommen wird.

Der Schiedsspruch wird mit Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Schiedsspruches für alle Beteiligten bindend und endgültig.

§ 17

Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur durch die Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Dieselbe Generalversammlung hat über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen der Bundesabgabenordnung zu beschließen.
- 2) Punkt 1) gilt sinngemäß auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks für das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vereinsvermögen.